

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

|                                                                                                |                                                                         |                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Preise der Anzeigen:<br>Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,<br>Reklamezeile 50 Pfg. | Ausgabestellen:<br>In Diez: Rosenstraße 36.<br>In Ems: Schmerstraße 95. | Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,<br>Ems und Diez.<br>Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems. |
| Nr. 165                                                                                        | Diez, Montag den 19. Juli 1915                                          | 55. Jahrgang                                                                                       |

### Amtlicher Teil.

Abt. II Tgb. Nr. 10442.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 (Gesetzsammlung S. 451) bestimme ich hiermit für den Befehlssbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

##### § 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 8 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden. Die Zeit von 2 bis 4 Uhr nachts rechnet auf die Meldefrist nicht mit. Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtsfiegels einen Vermerk.

##### § 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 8 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles und des genauen Reisezweckes persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise, der genaue Reisezweck und das Reiseziel werden von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Passe vermerkt.

##### § 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 8 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen. Die Zeit von 2 bis 4 Uhr nachts rechnet auf die Frist nicht mit.

##### § 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann mit einander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 24 Stunden dauert.

##### § 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Staatsangehörigkeit, Paßnummer und Art des Passes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise, das Reiseziel und den genauen Reisezweck angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeidirektor, Bürgermeister) in Ems dem Kur- und Badepolizeikommissar, mitzuteilen. Die Polizeibehörden haben Vorforge zu treffen, daß die Meldungen in der Zeit von 6 Uhr vorm. bis 10 Uhr abends jederzeit entgegengenommen werden können.

##### § 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

##### § 7.

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1915 in Kraft. Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 25. Juli 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

##### § 8.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Coblenz, den 13. Juli 1915.

Der Kommandant der Festung  
Coblenz-Ehrenbreitstein.  
v. Ludwald.

#### Bekanntmachung.

Die Verordnung betreffend polizeiliche Anmeldung und Ueberwachung von Ausländern für Bad Ems vom 18. Mai 1915 tritt mit dem 20. Juli außer Kraft.

Coblenz, den 13. Juli 1915.

Der Kommandant der Festung  
Coblenz-Ehrenbreitstein.  
v. Ludwald.



**An die Ortspolizeibehörden des Kreises.**

Im Einbernehmen mit der Heeres- und Marineverwaltung sind für die Regelung und Ueberwachung des Verkehrs in den deutschen Seebädern folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. In der Nordsee ist der Badeverkehr auf sämtlichen Inseln und an der ganzen Küste verboten.

2. In der Ostsee ist der Badeverkehr verboten in der Hensburger Förde, der Eckernförder Bucht, auf der Insel Fehmarn, in Osternothafen bei Swinemünde, in der ganzen Danziger Bucht und in Pillau. — In der Kieler Förde ist der Badeverkehr gestattet, jedoch unterliegt er besonderen Anordnungen des Gouverneurs des Reichskriegshafengebiets.

An der übrigen Ostseeküste ist der Badeverkehr gestattet.

3. Badegästen und Besuchern, die reichsdeutsch sind oder verbündeten Staaten angehören, wird der Aufenthalt wider-russlich gestattet, wenn sie im Besitze eines von der Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes ausgestellten Ausweises sind, der mit einer Personalbeschreibung, eigenhändiger Unterschrift und einer Photographie des Passinhabers aus neuester Zeit sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen ist, daß der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Für Familien genügt ein Familienausweis, der die Personalbeschreibung und Photographie der über 10 Jahre alten Personen (nebst eigenhändiger Unterschrift und Bescheinigung) ausweist. Hauspersonal und nicht zur Familie gehörige Kinder können in den Ausweis der Familie, mit der sie zusammen reisen, mit aufgenommen werden.

Das Muster eines polizeilichen Ausweises ist nachstehend abgedruckt.

An Stelle des Ausweises genügt ein deutscher Paß, wenn er nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 521) ausgestaltet ist.

Aktive reichsdeutsche und österreichisch-ungarische Militärpersonen weisen sich durch Militärpapiere aus.

Die Ausweise sind stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Die Zulassung feindlicher und neutraler Ausländer ist verboten. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des für den Badeort zuständigen stellvertretenden Generalkommandos.

Jeder Besucher hat sich sofort nach der Ankunft bei seinem Wirt eigenhändig und unter eigenhändiger Unterschrift mit Geburtsdatum und Heimatort einzuschreiben. Für Schulkinder haben die Eltern oder Begleiter die Eintragung zu bewirken.

Jeder Wirt hat die Meldungen innerhalb sechs Stunden dem Gemeindevorstand vorzulegen, der nötigenfalls auch persönliche Vorstellung der Badegäste fordern kann.

5. Badeanstalten dürfen errichtet und benutzt werden. Die Benutzung von Seestegen ist verboten; der Belag muß entfernt bleiben.

6. Beleuchtung und Benutzung des Strandes unterliegen den nach den örtlichen Verhältnissen von den Landräten zu treffenden Maßnahmen.

7. Photographische Apparate dürfen am Strande nicht benutzt werden; ihre sonstige Benutzung kann von der Ortspolizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden.

8. Vergnügungsdampfer und Motorboote dürfen an den für den Badeverkehr erlaubten Küstenstrichen verkehren — ausgenommen ist die Swinemünder Bucht.

9. Einschränkungen und Erleichterungen nach der Kriegslage unterliegen dem Ermessen der zuständigen stellvertretenden Generalkommandos.

Der oben unter Ziffer 3 erwähnte polizeiliche Ausweis (s. unten) wird — da unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht erforderlich — ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Interesses erteilt; die Verwendung eines Stempels für den Ausweis ist daher nicht erforderlich.

Den stellvertretenden Generalkommandos steht nach Ziffer 9 des Erlasses das Recht zu, von den durch diesen Erlass für die Regelung und Ueberwachung des Verkehrs in den deutschen Seebädern getroffenen Bestimmungen jederzeit Ausnahmen zuzulassen. Insbesondere also auch als gesperrt bezeichnete Gebiete ganz oder teilweise frei zu geben.

Im Bezirke des 9. Armee-korps ist der Bäderverkehr an der Küste der Nordsee gestattet; für dortige Seebäder beantragte Ausweise sind demnach anstandslos auszufüllen.

**Ausweis**

zum Aufenthalt im Ostseebad

für

(Stand oder Beruf, Vor- und Zuname)

aus

(nebst Familie).

Gültig vom bis 1915

für folgende Personen:

|                       |                            |
|-----------------------|----------------------------|
| 1. (Vor- u. Zuname)   | Photographie.              |
| Personalbeschreibung. | (abzustempeln)             |
|                       | Eigenhändige Unterschrift. |

2. pp. wie bei 1.

3. pp. wie bei 2.

4. (Vor- und Zuname) 8 Jahre alt!

5. (Vor- und Zuname) 6 Jahre alt!

5. (Vor- und Zuname) Dienstmädchen.

|                      |                            |
|----------------------|----------------------------|
| Personalbeschreibung | Photographie.              |
|                      | (abzustempeln)             |
|                      | Eigenhändige Unterschrift. |

Es wird bescheinigt, daß der Voraufgeführte (n) tatsächlich die durch die Photographie (n) dargestellte (n) Person(en) ist (sind) und die Unterschrift(en) eigenhändig vollzogen hat (haben).

den 1915.

(Dienststempel)

Die Polizeiverwaltung.

Der Landrat.  
Duderstadt.

W. g. b. a. d. n. den 10. Juli 1915.

**Bekanntmachung.**

I 5674. Am 27. Juni ds. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Deker“, Fabriknummer 212 406, roter Rahmenbau, rote Felgen, vernickelte nach oben gebogene Ventstange, an der sich zwei kleine Schellen befinden, von den Schellen sind die Deckel abgeschraubt. Im Rahmen ein weißes Firmenschild mit der schwarzen Aufschrift „Goldschmidt“. Wert 100 M.

I 5781. Am 30. Juni ds. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Biller-Bittau Hanomén“, Fabrik-



1 5901. Am 2. Juli ds. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke „Royal“, Fabriknummer nicht bekannt, Freilauf, nach unten gebogene Lenkstange, schwarzer Rahmenbau. Wert 30 M.

1 5937. Am 4. Juli ds. Js. hier gestohlen:

1 Fahrrad, Marke und Fabriknummer unbekannt, roter Rahmenbau, schwarze Schutzbleche, schwarze Handgriffe mit weißen Ringen. Wert 60 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

**Der Polizei-Präsident.**

**J. A.**

**Weg.**

#### **Erledigungen.**

1. Das in dem Ausschreiben vom 3. November 1914 unter J.-Nr. 1 11364 aufgeführte Fahrrad Wanderer 1, Fabriknummer 212360 wurde ermittelt.
2. Das in dem Ausschreiben vom 19. Dezember 1914 unter J.-Nr. 1 12824 aufgeführte Fahrrad, Marke Wanderer, Fabriknummer 216233 wurde hier ermittelt.

#### **Bekanntmachung**

über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Juli, August und September 1915.

Bom 28. Juni 1915.

Auf Grund von § 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, bestimme ich:

In den Monaten Juli, August und September 1915 dürfen unterarbeiteten Branntwein gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe diejenigen Personen in den freien Verkehr überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar im ganzen bis zu zwölf vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

Berlin, den 28. Juni 1915.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

**Delbrück.**

#### **Bekanntmachung**

wegen Aenderung der Bekanntmachung betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208).

Bom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) beschlossen:

Im § 2 Abs. 2 Zeile 3 sind die Worte „zwei vom Hundert“ zu ersetzen durch:

vier oder vierteljährlich bis zu zwölf vom Hundert.

Berlin, den 28. Juni 1915.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

**Delbrück.**

#### **Bekanntmachung**

betreffend Zulassung von Acetylenladeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Acetylenvereins werden die in fünf Größen hergestellten Acetylenleuchtwerfer der Firma Keller u. Knappich G. m. b. H. in Augsburg für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 5 der Acetylen-

Verordnung über die Zulassung von Acetylenladeln, vom 2. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikatshilder der Apparate müssen auf den Antröpfeln oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 23. Juni 1915.

Leipziger Straße 2.

**Der Minister für Handel und Gewerbe.**

**J. A.: von Meyeren.**

(J.-Nr. III. 2703.)

#### **Biehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Auf Grund des § 17 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes bestimmt:

Der § 1 der biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 23. März 1914 (Amtsblatt Seite 147) erhält folgenden Zusatz:

Sofern der zuständige Kreisierarzt oder sein Vertreter bei der Entladung der Transporte nicht zugegen sein kann, ist es zulässig, die untersuchungspflichtigen Transporte bis zur amtstierärztlichen Untersuchung in einem bei der Anmeldung vorher zu bezeichnenden Stall des Entladeortes möglichst in unmittelbarer Nähe der Station unterzubringen.

Wiesbaden, den 22. Juni 1915.

**Der Regierungspräsident.**

**J. B.: v. Giggli.**

#### **Nichtamtlicher Teil.**

##### **Der König von Griechenland.**

Athen, 16. Juli. Von einem Privatkorrespondenten. Die Hofärzte haben heute den König untersucht. Ihr Bericht stellt fest, daß das Allgemeinbefinden des Königs sehr befriedigend ist. Aber die Herzschläge seien ein Anzeichen dafür, daß der König vorläufig keiner Anstrengung und Aufregung bezüglich der Politik ausgesetzt werden dürfe.

##### **Beseitigung einer Barrikade mit Hilfe des Feindes.**

Den Gefreiten der 8. Kompanie des Reserve-Infanterie-Regiments 48, Strauß aus Lägow Kreis Ost-Sternberg, der durch Granatplitter leicht verwundet ins Lazarett gebracht nach vierwöchentlicher Behandlung als vorläufig garnisondienstfähig entlassen war, hielt es nicht länger hinter der Front zu schließen sich einem zu seinem Truppenteil abgehenden Transport an und erreichte am 29. Oktober seine Kompanie. Am folgenden Morgen bereits ging die Kompanie zum Sturm auf den besetzten Bahndamm bei R. und die dahinter liegenden Häuser vor. Unter rasendem Feuer langten die Truppen beim Bahndamm an, der jedoch durch eine Barrikade aus starken Eisenbahnschwellen noch besonders gestützt war. Ein Versuch, dieses Hindernis durch Ausgraben zu beseitigen, erwies sich als unmöglich, weil das Erdreich mit einer hohen Schicht Steinschotter belegt war. Kurz entschlossen sprang der Gefreite Strauß in einen durch die Schwellen hindurchgehenden Bajonetgraben, durchschlug mit dem Spaten den quer darüber befestigten Stacheldraht und watete durch das Wasser, um auf die andere Seite des Hindernisses zu gelangen und von hier aus das Ausgraben vorzunehmen. Zu seinem großen Erstaunen war der dort liegende feindliche Schützengraben noch mit 6 Mann besetzt. Doch er ließ sich nicht abschrecken. Mit vorgehaltenem Bajonett forderte er die Leute zu Weglegen ihrer Waffen auf und befahl ihnen, die Schwellen auszuscha-



sein, was sie auch ohne jeden Widerstand taten. So hatte Struse mit Hilfe des Feindes eine Bresche in dessen eigene Hindernisse gelegt, sodaß die nachfolgenden Kameraden freie Bahn hatten, um die hinter dem Bahndamm liegenden Häuser zu stürmen.

## Sorgfalt bei der Ernte.

W.B. Berlin, 16. Juli. Die Kriegsernte muß, wie auch das Erntewetter ausfallen mag, möglichst vollständig und gut geborgen werden, so daß möglichst geringe Verluste durch Ausfallen der Körner und Auswachsen entstehen. Es handelt sich dabei um große Werte. In Preußen z. B. sind in diesem Jahre reichlich 10 Millionen Hektar mit Halmfrüchten bestellt. Wenn man annimmt, daß durch Ausfallen und Auswachsen bisher durchschnittlich 80–100 Pfund je Hektar verloren gegangen sind — eine Annahme, die eher zu niedrig als zu hoch sein wird —, so ergibt das einen Verlust von 8 bis 10 Millionen Zentnern Getreide, die in der jetzigen Zeit weit über 100 Millionen Mark wert sind. Ganz vermeiden lassen sich diese Verluste nicht, aber es sollten sich alle Landwirte bemühen, sie gerade in diesem Jahre durch ganz besondere Sorgfalt bei der Ernte trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten auf das geringste Maß einzuschränken. Eine Gefahr des Hungertums für unser Volk besteht bei unserer jetzigen sparjamen Wirtschaft zwar nicht, aber wir tragen jedenfalls zur Kräftigung unserer Land- und Volkswirtschaft bei, wenn wir den Verlust, z. B. von 4 bis 5 Millionen Zentnern Körnern verhüten.

Das wirksamste Mittel zur Vermeidung der Körnerverluste ist, wie bekannt, das möglichst sofortige Aufstellen des Getreides in Stiegen, Mandeln, Puppen usw., das gegenüber dem bloßen Zusammentragen in Haufen zu dem Zwecke des Aufladens nicht viel Mehrarbeit und Kosten verursacht. Das in normalen und insbesondere nassen Jahren häufig wesentlichste Hindernis für ein baldiges Binden und Aufstellen des Getreides, die reichliche Beimischung grünen Zwischenwuchses (Klee, Serradella, Unkraut), fällt bei der diesjährigen Dürre in vielen Gegenden ganz weg.

Die vollkommenste Aufstellungsart ist das Puppen mit Deckgarben, d. h. die bekannte Aufstellung von zweimal je vier Garben überkreuz, bisweilen mit einer neunten Garbe in der Mitte, die durch eine darüber gestülpte starke Garbe als Deckgarbe gedeckt werden. Letztere wird am besten noch einmal weiter unten mit einem doppelten Seil oder Band gebunden. In manchen Gegenden werden jedoch auch die ungebundenen Gelege in ähnlicher Weise zusammengestellt — was sofort nach dem Mähen geschehen muß u. durch Schulkinder leicht ausgeführt werden kann — und mit einer durch ein paar Halme zusammengebundenen Getreidedecke versehen. Wenn auch das Puppen mit Decke etwas mehr Arbeit verursacht als das bloße Aufstellen, so gewährt es doch gegen Sturm und Regen ungleich mehr Sicherheit. Außerdem ermöglicht es, mit dem Mähen früher zu beginnen, da das Korn unter der Decke langsamer nachreift, als wenn es der Sonne ungeschützt ausgesetzt ist, feinschaliger wird und seine Farbe gut behält. Die Möglichkeit, mit dem Mähen ein paar Tage früher beginnen zu können, ist aber in diesem Jahre, wo die Mäher sehr knapp sind, von größter Bedeutung. Ferner ist es bei der Aufstellung mit Deckgarben nach einem Regen häufig möglich, die untern 8–9 Garben nach Abnahme und Beiseitstellung der Deckgarbe schon einzufahren, wenn bei den ungedeckten Stiegen daran noch längst nicht zu denken ist.

Da dieses Jahr das Mähen wie das Puppen durch das fast vollständige Fehlen der Lagerfrucht wesentlich erleichtert werden, auch die zu bewältigende Strohmenge viel geringer als in nassen Jahren sein wird, liegen die Verhältnisse für die Durchführung des Körnerschutzes durch Puppen beson-

ders günstig und es muß geradezu als Pflicht unserer Landwirte bezeichnet werden, daß sie, wenn ihnen die Arbeitskräfte irgend zur Verfügung stehen, bei unsicherem Wetter dieses Mittel anwenden, um Körnerverluste soweit als möglich zu vermeiden.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die Körnerverluste auch noch durch Anbringung von Körnerfängern an den Mähmaschinen, durch Planen auf den Erntewagen, sowie durch Unterbreiten von Tüchern (aus alten Planen, Säcken usw., die bequem durch Schulkinder von Stiege zu Stiege zu schaffen sind) beim Umstürzen und Aufladen der Stiegen erheblich vermindert werden können.

## Allerlei vom Kriege.

Ein Charakterbild des Zaren. In der im Haag erscheinenden *Nieuwe Courant* vom 10. Juli findet sich folgendes Charakterbild vom Zaren: Ein Fürst, der sich an seine Fürstenmacht klammert, ohne die Begabung und die Persönlichkeit eines Fürsten zu besitzen, er hat nicht das Vertrauen Rußlands. Seine Versprechungen erfüllen sich nicht. Sein Kriegsmanifest vom 2. August 1914 hat dieses Schicksal gehabt. Das neue Manifest beruht auf der Möglichkeit, daß Warschau und Westpolen verloren gehen und man die einfachere Verteidigungslinie wählen will. Aus allem spricht die Unsicherheit, die Absonderung und der Mangel an Fühlung mit der Volksstimmung. Zwei Seelen wohnen in Rußlands Brust: Leiden und Gewalt. Die russische Geschichte beruht auf diesem Kampf und seinen allmählichen Wandlungen. Bauern werden zu Fabrikarbeitern; Enthusiasten werden zu Revolutionären. Der Zar ist teilnahmslos. Das bewies sein gleichgültiges Verhalten beim Romanowjubiläum 1913 und seine Flucht am „blutigen Sonntag 1905“, wo er sein sollte, findet man ihn nicht, wo man ihn findet, ist er doch nicht zugegen, wie bei der Eröffnung der ersten Reichsduma, wo er sich zurückzieht, zwingen ihn seine Untertanen durch Aufstände.

## Mitbürger!

Das deutsche Volk hat im Laufe der ersten 11 Kriegsmonate weit über

### eine Milliarde Mark Gold

zur Reichsbank getragen. Dadurch sind wir in die Lage versetzt worden, unsere finanzielle Kriegsrüstung in einer Weise auszugestalten, daß uns das gesamte feindliche Ausland darum beneidet. Erst jetzt wird in Frankreich der Versuch gemacht, unser Beispiel nachzuahmen.

## Mitbürger!

Sorgt dafür, daß wir den großen Vorsprung vor dem Feinde behalten. Tragt jedes Goldstück ohne Ausnahme zur Reichsbank. Denkt nicht, daß es auf das eine Goldstück nicht ankomme. Wollte jeder Deutsche nur ein Zwanzigmarsstück zurückhalten, so würden fast 1½ Milliarden Mark Gold nicht zur Reichsbank kommen.

Es ist für jeden Mitbürger eine heilige Pflicht, unter Einsetzung der ganzen Persönlichkeit das Gold zu sammeln und es der Reichsbank zuzuführen. Jeder Bürger hat Gelegenheit, durch die Sammel Tätigkeit dem Vaterlande einen wertvollen Dienst zu leisten, ohne daß er irgend ein Opfer zu bringen braucht. Jede Postanstalt und öffentliche Kasse wechselt das Geld um.

### Milliarden Gold sind noch im Verkehr.

Es bedarf deshalb noch immer der Anspannung aller Kräfte, um den Riesenbetrag zu sammeln.

**Ihr Mitbürger! Helft zu einem vollen Erfolge;  
bringt jedes Stück herbei!**